

Beben



Im Mai 2018 haben die zwei Jahre nach Verabschiedung – für viele Unternehmen dennoch völlig überraschend – in Kraft getretenen Bestimmungen der DSGVO ein erstes Beben ausgelöst. Nicht die Regelungen selbst, denn die enthielten keine einschneidenden Abweichungen vom bis dahin geltenden BDSG, wohl aber die Maximalhöhe von Geldbußen bei Datenschutzverstößen und die Forderung, dass der Betrag „abschreckend“ wirken soll (Art. 83 Abs. 1). Mittlerweile haben die europäischen Aufsichtsbehörden auch erste achtstellige Bußgelder verhängt. Datenschutzverstöße sind damit zu einem quantifizierbaren Unternehmensrisiko geworden – kein Wunder, dass Datenschützer seitdem zu einer Berufsgruppe mit rasant ansteigender Nachfrage zählen.

Daher wurde – aller begründeten Kritik zum Trotz (siehe *Roßnagel*, DuD 5/2020) – der Evaluationsbericht der EU-Kommission zur DSGVO von Datenschützern auch mit Erleichterung zur Kenntnis genommen. Denn es ist keineswegs ausgemacht, dass eine Änderung der DSGVO im Verlauf des europäischen Abstimmungsprozesses nicht möglicherweise zu einer erheblichen Abschwächung zahlreicher Bestimmungen führen würde.

Einen großen Sensibilisierungsbeitrag leistete dann die öffentliche Diskussion um die Corona-App. Die Bedeutung einer dezentralen Verarbeitung und der Pseudonymisierung der Kontaktdaten dürfte nun nicht nur von der Bundesregierung, sondern auch von Bürgerinnen und Bürgern verstanden worden sein, die sich mit dem Thema Datenschutz bisher eher am Rande beschäftigt hatten – auch das ein kleines Nachbeben der DSGVO (siehe den Beitrag von *Stroscher, Schomberg, Heinrich und Grube*). Auch wenn im Zuge der vielerorts überstürzten Digitalisierung der Berufswelt in den vergangenen Wochen und Monaten das eine oder andere Datenschutzbedenken zunächst hintangestellt wurde, kommen genau diese Fragen nun Zug um Zug wieder an die Oberfläche (siehe den Beitrag von *John und Wellmann*).

Das Konzept der DSGVO, die Höhe eines Bußgelds nicht als festen Betrag zu verordnen, sondern an den Umsatz des betroffenen Unternehmens zu koppeln, macht derweil Schule: Der im Mai veröffentlichte Referentenentwurf für eine Neufassung des IT-Sicherheitsgesetzes („2.0“) sieht eine an die Regelung der DSGVO angelehnte maximale Bußgeldhöhe von bis zu 4% des weltweiten Umsatzes vor – ein weiteres Beben.

Noch haben sich die Wogen nicht geglättet, da erklärt der Europäische Gerichtshof am 16.07.2020 wie von Datenschützern erwartet die Unwirksamkeit des Privacy Shield – der zentralen Grundlage für Datenschutzvereinbarungen mit US-amerikanischen Anbietern vor allem im Internet-Marketing. Dabei legt der EuGH auch der Verwendung von Standardvertragsklauseln als rechtlicher Gestaltungsalternative Bedingungen auf, die amerikanische Unternehmen wegen des CLOUD Act in der Regel nicht erfüllen dürften. Ein Großbeben – denn kaum eine Webseite verzichtet beispielsweise auf die Analyse der Seitenzugriffe mit Unterstützung der Dienste amerikanischer Anbieter. Das Urteil könnte der Beginn eines Paradigmenwechsels sein: Besucher-Tracking auf Basis von Einwilligungen statt Zwangsvoreinstellung.

Zeitgleichzeitig versucht die EU, mit der E-Evidence-Verordnung Strafverfolgungsbehörden grenzübergreifenden Zugriff auf die Daten europäischer Provider einzuräumen (siehe *Niekrenz*, in diesem Heft). Sollte sie in Kraft treten, wird sich die Frage stellen, wie die Weitergabe personenbezogener Daten auf Anforderung ausländischer Strafverfolgungen mit der DSGVO vereinbar gestaltet werden kann.

In der bald 45jährigen Geschichte des (deutschen) Datenschutzes gab es selten eine Zeit, in der das Thema so viele aktuelle Fragen durchdringen konnte. Eine große Chance und eine erhebliche Herausforderung zugleich. Die DuD möchte zu deren Bewältigung einen wirksamen Beitrag leisten.

Dirk Fox